

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Cryotherm GmbH & Co. KG

1. Angebot

Der Lieferer hat sich im Angebot genau an die Anfrage des Bestellers zu halten; auf eventuelle Abweichungen wird er ausführlich hinweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit der schriftlichen Bestellung verbindlich. Jede Bestellung ist vom Lieferer auf dem der Bestellung beigefügten Formblatt unverzüglich zu bestätigen. Nachträgliche Vereinbarungen müssen vom Besteller schriftlich bestätigt werden, um für ihn verbindlich zu sein.

Geschäftsbedingungen des Lieferers werden nur anerkannt, soweit sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen oder gesetzliche Rechte des Bestellers nicht einschränken oder ausschließen. Dies gilt auch, wenn der Besteller anders lautenden Bedingungen nicht widerspricht oder die Lieferung unwidersprochen annimmt. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferer. Der Lieferer steht dem Besteller für die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen auch bei Hinzuziehung von Unterlieferanten wie für eigene Vertragsverletzungen ein.

3. Lieferzeit

Kann der Lieferer annehmen, daß ihm die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat der dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Rechte des Bestellers werden dadurch nicht berührt.

Auf das Ausbleiben notwendiger von dem Besteller beizustellender Unterlagen kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und danach nicht unverzüglich erhalten hat.

4. Abnahme

Liefergegenstände, die im Werk des Bestellers zu montieren sind, werden abgenommen, wenn die Montage vertragsgerecht ausgeführt und ein Probebetrieb erfolgreich abgeschlossen wurde.

5. Gewährleistung

Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, auch wenn die Ware schon vorher in das Eigentum des Bestellers übergegangen oder dessen Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Beauftragten übergeben ist, erst dann, wenn sie der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle eingegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt an gerechnet wird die gesetzliche Rügefrist um einen Monat verlängert.

Der Lieferer haftet für alle Mängel des Liefergegenstandes, die innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme des Liefergegenstandes, längstens aber innerhalb von 18 Monaten nach Lieferung auftreten, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte kann der Besteller nach seiner Wahl auch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware verlangen. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferers in der Nachbesserung oder mangelfreier Ersatzlieferung kann der Besteller auf Kosten des Lieferers entweder die Mängel selbst beseitigen oder sich anderweitig mit mangelfreier Ware eindecken. Ein Mangel ist auch eine nach den anerkannten Regeln der Technik unzumutbare Konstruktion. Der Ausbau und die Rücklieferung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferers. Ersatzstücke sind auf Gefahr des Lieferers frei Verwendungsstelle zu liefern und zu montieren. Für ausgetauschte oder ausgebesserte Liefergegenstände beginnt eine neue Gewährleistung gemäß Ziff. 4 und 5 Abs. 1.

Durch die Genehmigung von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferers wird dessen Gewährleistungspflicht nicht berührt.

6. Verjährung

Hat der Besteller dem Lieferer einen Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich angezeigt, so verjähren die unter Nr. 5 genannten Gewährleistungsansprüche des Bestellers ein Jahr nach Absendung der Mängelanzeige.

7. Unfallverhütung

Der Lieferer verpflichtet sich, die Bestellung unter Beachtung aller einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen und die notwendigen Sicherheitseinrichtungen mitzuliefern. Bei einer Montage sind außer den genannten Vorschriften auch die werksseitig erlassenen Sondervorschriften zu beachten. Der Lieferer hat sich nach deren Bestehen und Inhalt vor Beginn der Montage zu erkundigen. Sollten eventuell erforderliche Schutzvorrichtungen in dem Gesamtpreis der Bestellung nicht enthalten sein, so ist der Besteller darauf besonders hinzuweisen.

8. Patentverletzung

Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 5. und 6. haftet der Lieferer dafür, daß durch die Lieferung und ihre Verwertung Patente, Urheberrechte oder Schutzrechte Dritter im In- und Ausland nicht verletzt werden.

9. Rechnung und Zahlung

Rechnungen dürfen nicht der Ware beigefügt werden, sondern sind gesondert – stets 2/fach mit Bestellnummern versehen – mit der Post zu senden. Der Besteller zahlt nach eigener Wahl:

- innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder
- innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder
- innerhalb von 60 Tagen netto

nach Erhalt der Rechnung und des Liefergegenstandes.

Die Art der Zahlung (z. B. Überweisung, Scheck) behält sich der Besteller vor. Forderungen an den Besteller dürfen nur mit dessen schriftl. Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen des Bestellers erfolgen aus organisatorischen Gründen ohne Prüfung der vom Lieferer erbrachten Leistungen. Sie stellen keinerlei

Anerkenntnis dar und beinhalten nicht die Erklärung des Bestellers, da die Lieferungen als vertragsgemäß abgenommen sind.

9.a EURO

Die Währungsumstellung auf den EURO läßt den Bestand der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge unberührt; keiner Partei steht deshalb ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Sobald der EURO das alleinige Zahlungsmittel darstellt, erfolgt die Umrechnung sämtlicher DM-Forderungen zum offiziellen Kurs; die Parteien können einvernehmlich einen früheren Zeitpunkt zur Abrechnung in EURO bestimmen.

10. Auftragsunterlagen

Der Lieferer hat dem Besteller auf Verlangen Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen und nach Richtigbefund in der vom Besteller gewünschten Anzahl zu überlassen. Auf Verlangen hat er dem Besteller auch Ersatzzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen zu liefern. Der Besteller wird die genannten Unterlagen Dritten nur soweit zugänglich zu machen, wie dies für Ersatzlieferungen, Nachbesserung, Reparatur oder Weiterverkauf des Liefergegenstandes erforderlich ist.

Unterlagen, Modelle, Formen und Werkzeuge des Bestellers – auch wenn sie für dessen Rechnung vom Lieferer gefertigt wurden – werden bzw. bleiben alleiniges Eigentum des Bestellers und sind spätestens mit der Restlieferung an den Besteller unaufgefordert in brauchbarem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferers an den genannten Gegenständen ist ausgeschlossen. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, von dem Lieferer nicht für Dritte oder für eigene Zwecke benutzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind vom Lieferer sorgfältig zu verwahren und instand zu halten, so daß sie jederzeit benutzbar sind. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind auch alle Firmen, die die Erzeugnisse des Bestellers vertreiben.

Diese Bestimmungen gelten auch für Erzeugnisse, Modelle oder Unterlagen, die in gemeinsamer Arbeit vom Besteller und Lieferer hergestellt oder auf Anregung oder durch Mitarbeit des Lieferers geändert wurden.

Lieferer und Besteller haften einander für Schäden, die aus der Verletzung einer der vorgenannten Verpflichtungen erwachsen.

11. Versand

- a) Der Liefergegenstand ist verpackt und kostenfrei an die vom Besteller vorgeschriebene Empfangsstelle zu versenden.
- b) Auf dem Versanddokument (Frachtbrief, Paketkarte, Konnossement usw.) sind Zeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie die Empfangsstelle anzugeben. Die von dem Besteller angegebene Empfangsanschrift muß genau beachtet werden.
- c) Jeder einzelnen Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestell-Nr. beizufügen. Jede Bestellung ist in den Versandpapieren gesondert zu behandeln. Bei Versand mit einem anderen Transportmittel als der Eisenbahn sind in der Versandanzeige und der Rechnung der Name der Transportfirma (Reederei, Fluggesellschaft, Speditionsfirma), des Schiffes bzw. Fahrzeugs und notwendigenfalls des Kapitäns bzw. Fahrzeugführers anzugeben.
- d) Bei Stückgut, Expressgut und Postsendungen sowie bei Sammelungen ist jedes Stück mit einem Aufklebe- oder einem Anhängzettel zu versehen, auf dem Zeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie die Empfangsstelle anzugeben sind. Bei geschlossenen Waggonladungen aufgrund einer einzelnen Bestellung genügt die Bezeichnung des Waggons.
- e) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist bei Berechnung nach Gewicht oder Einheitspreisen das amtlich erwogene Gewicht maßgebend. Werkzeuge und Rüstzeuge dürfen in diesem Falle nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen sein; anderenfalls trägt der Lieferer die Kosten der Umladung. Das im Angebot (Kostenanschlag) angegebene Gewicht muß mit $\pm 5\%$ Spielraum eingehalten sein.
- f) Verspätete Restlieferungen haben für den Besteller fracht- und spesenfrei zu erfolgen. Fracht-Mehrkosten, die durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels zur Abkürzung des Verzuges des Lieferers aufgewandt werden müssen, gehen voll zu dessen Lasten.

12. Versicherungen

- a) Die Transportversicherung wird vom Besteller abgeschlossen. Bei Versandaufträgen an Spediteure ist zu vermerken, daß die SLVS-Schadenversicherung nicht gedeckt werden soll, da die Cryotherm GmbH & Co. KG als Verzichtskunde gemäß Ziffer 29.12 ADSp gilt.
- b) Zusatz bei Schwerguttransporten
Die SLVS-Haftungs- und Schwerguthaftungsversicherungen sind vom Spediteur bzw. den Kaufunternehmern auf deren Rechnung abzuschließen.

13. Verpackung

Verpackungsmaterial wird, falls lohnend und nicht anders vereinbart, gegen Kürzung von 2/3 des für Verpackung berechneten Betrages frachtfrei zurückgesandt. Bei Lieferung in Kisten ist die Verwendung von Kistenschonern erforderlich.

14. Geltungsbereich

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam sein, so ist – unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen – die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommende Regelung zu ersetzen. Ergänzend gelten die Incoterms in der zur Zeit der Bestellung neuesten Fassung.

15. Gerichtsstand und Recht

Gerichtsstand – auch für Urkundenprozesse – ist Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des internationalen Kaufrechts